



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Westfälische Stadtrechte**

Unna

**Münster, 1930**

nr. 137 (1750) Denkschrift des Rats zu Unna über die Privilegien der Stadt.

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-70677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-70677)

## 137. — (1750.)

Denkschrift des Rats zu Unna über die Privilegien der Stadt<sup>257</sup>.

Original im St.-M. Münster: Kleve-Märk. Landes-Arch. 80. 69.

## Privilegia undt Statuta der Statt Unna.

I. Ist die Statt Unna alß die zweyte Hauptstatt der Graffschafft Marck privilegiirt undt berechtigt, gleich übrigen Standen auß dem Herzogthumb Cleve undt Marck nach denen Landtagen convociret zu werden, umb auff denenselben zu Seiner Königlichen Mayestät Dienste und des Landes Wohlfahrt die vorkommende Nothwendigkeiten mit zu respiciiren undt die allerunterthanigste desideria mit zu projectiren. — NB: Dieses uhralte privilegium undt Berechtjahme ist annoch in viridi observantia und werden auß hochlob. Regierung zu Cleve die Convocations-Schreiben zu denen Landtagen an die Statt Unna jährlich expediret.

II. Hat die Statt Unna plenarium jurisdictionem primae instantiae in civilibus et fiscalibus außerhalb in Fällen, wan Verwundungen undt Bluhentrennungen, welche ein zeitlicher Richter privativè zur cognition undt Bestrafung an sich ziehet, vorkommen, undt werden die vorkommende Brüchten zur Rathhauslichen Cammerey à fisco civitatis beygetrieben undt berechnet. Diese der Statt Unna oder vielmehr des Magistratus jurisdictionalia bestärden auch das ad hunc punctum allergnädigstes special privilegium sub lit. A. des Graffen Engelbert von der Marck vom Jahr 1385 feria quartâ post festum Martini Episcopi<sup>258</sup>, alß in welchem clarissimis verbis enthalten: daß damahlige Landesherrschafft der Statt undt Bürgeren zu Unna alle die Freyheit undt Rechte, welche sie denen Bürgeren undt der Statt Hamm verliehen, auch concediret undt berechtigt haben. Nuhn hat die Statt Hamm in omnibus et singulis causis civilibus et fiscalibus in seinem districtu civico notoriè die Jurisdiction, also competiret selbige auch vi dicti privilegii der Statt Unna; wie es aber in alten Zeiten gekommen, daß der Magistratus zu Unna von der Jurisdictione in Criminalibus, die doch die Statt Hamm noch heutigen Tages immer exerciret, entlediget worden, ist unbekant. Diesem Landesherrschafftlichem privilegio zuwider ist zwaren in aō 1687 von damahliger Clevischen Regierung ein Jurisdictionis Reglement<sup>259</sup> entworffen, welches aber von der Landesherrschafft alß fonte omnis jurisdictionis nicht ratificiret, dannenhero vom Magistrat zu Unna niemahlen angenohmen, sonderen demselben beständig contradiciret worden. Wan nuhn durch dieses Interims-Reglement Magistratus Juris-

<sup>257</sup> Nach Angabe der Stadt in einer Eingabe vom 24. März 1784 (B. St. M.: Rep. 34. 241<sup>h</sup>) scheint diese Denkschrift gelegentlich der Coccejischen Justizreform im Mai oder Juli 1750 bei der Klevischen Regierung eingereicht worden zu sein.

<sup>258</sup> Beilage A = unvollständige Abschrift von oben nr. 22.

<sup>259</sup> Abgedruckt o. nr. 113.

dictionalia sehr eingeschränket undt in favorem judicis contra privilegium erweitert worden, daher auch viele schädliche collisiones zwischen Magistrat undt Richteren entstanden, so würde diesen conflictibus jurisdictionalibus ein vor allemahl abgeholfen werden können, wan dem Magistrat zu Unna die privative Jurisdiction (welche auch vormahlen eine Mittel- oder Revisions Instantz von des Richters zu Unna gefalleten Urthelen gehabt) in der Statt und deren Feldmark anvertrauet, hingegen einem zeitlichen Richter in dem weitläufigen Ambt Unna, alß worinnen er seine vollige Beschäftigung findet, selbige behalthen wurde und dadurch würden alle schädliche bißherige Processe ratione competentiae fori, praeventionis und dergleichen mehr gänzlich auffhören undt Partheyen zur schleunigen Rechtsandienung gelangen und würde solches dem gemeinen Wesen dienlich seyn, da bald der Richter bald der Magistrat die vorkommende obligationes dem scrinio publico inseriret und confirmiret, durch welche differente actus jurisdictionales das Hypothequen-Buch zerstreuet und dahin gehörige Nachrichten, wie hoch das Gut bey der Societät zu Ersezung des Brandschadens angeschlagen, was für Schulden darauff haßten und abgefuhret und was der Besizer an Vormundschafften übernommen undt des Endes zur Caution gestellet habe undt was denen Kinderen bey Erbschafftstheilungen zugefallen, so dem Magistratui in specie in der Statt auffliget, verdunkelt bleiben.

III. Weilen auch unter Bürgers-personen sich verschiedene befinden, welche kaum an die 25 Rthlr. Werth an Mobilien, Haußgerath undt moventien besizen undt also zur Zerörung ihrer Haußhaltung reichen würde, wan dieselbe ihrer Schulden halber in mobilibus et moventibus gepfändet würden, so ist es bey der Statt wohlhergebrachten Herkommens undt Statuti, daß, wan eines Bürgers Schulden sich über 25 Rthlr. erstrecken, derselbe nicht in mobilibus executiret, sondern in immobilibus die Execution geschehen müße; adj. sub lit. B<sup>260</sup>.

IV. Hat die Statt Unna das Recht undt privilegium de non evocando cives, so daß dieselbe an andere Gerichtere zu erscheinen nicht schuldig seindt, noch dazu angehalten werden können, wiewohl solches nicht stattfinden würde, wan von höheren collegiis darunter commissiones ertheilet werden mögten. vid. adj. sub lit. C<sup>261</sup>.

<sup>260</sup> Abgedruft o. nr. 109.

<sup>261</sup> = vollständige Abschrift des Privilegs von 1385 Nov. 15 f. o. nr. 22. — In einer Eingabe, die Anfang August 1673 in Berlin einging, berichtete die Stadt Unna bereits: es „praetendiren Burgermeister und Rat zu Unna ein privilegium de non evocando, so ihnen anno 1385 von Grav Engelbrecht zu der Mark gnädig gegeben, daß die Bürger zu Unna in causis civilibus und zwar in solchen Sachen, so nicht für dem Magistrat gehören, vor dem ordinaire Churfürstlichen Burggerichte binnen Unna conveniiret werden sollten; und als der Drost der Ämter Unna und Camen sie darin turbiere und den Magistrat alda sowol als die Mitbürgere mit Executionen und Brüchten bedräme, da jedoch die Stadt dieses privilegium a multis retro seculis genoßen, Seine Churfürstliche Durchlaucht auch sie durch einige manutentz-Befehlige dabey geschüzet: so bitten sie unterthst. umb fernere manutentz besagten privilegii de non evocando und daß dem jezigen und

V. Ist auch wohlhergebrachten Herkommens und Statt Unnaischen statuti, wan ein Ehemann oder Ehefraw, etwa bey übereilung beym Trunck oder sonsten, etwas von Dotal- oder gemeinschaftlichen Güteren verkauffete oder veraußerte, solches von dem dissentirenden Theile vor der Naune, id est innerhalb vierundzwanzig Stunden, revociret werden könne; laut adj. sub lit. D<sup>262</sup>.

VI. Es hat die Fürstin undt Abdißinne von Eßen, das adeliche Stifft Freundenberg undt Clarenberg, wie auch das Closter zur Byenburg im Bergischen, Steinhausen genant, von ihren zu Unna habenden, zum Theil bürgerlichen Güteren ansehnliche Pächte oder sogenante Jahrrenthen oder Canones zu erheben, dürffen aber in der Statt vor sich weder einen Frohnen noch Bentreiber, sonderen nur einen Empfänger haben und müßen, wan die dantes in solvendo morosi findt, Magistratum imploriren, so dieselbe durch Executions-Bescheiden durch ihre Stattsbotten außpfänden laßet<sup>263</sup>.

### 138. — 1753 April 7.

Ratsbeschluß betr. die Gilden und Ämter.

Konzept in Stadtarchiv Unna: V, 3 (betr. die Unruhen bei der Schuster-gilde . . . 1753).

Nachdem Magistratui von denen Assessoren der Gilden und Ämter angezeigt worden, daß einige denen Allergnädigsten und ihnen sambtlich befand gemachten und noch zulezt unterm 25 Martii 1734 publicirten Verordnungen wegen Ertheilung der Geburts- und Lehrbriefe und Kundschaften<sup>264</sup> nicht behorig nachkommen; auch von ihren Zusahmentunfften denenselben keine Nachricht geben, weswegen dan allerhande Unordnungen eingeschlichen und die Geburts- und Lehrbriefe auch nicht behorend eingelaset wurden, wodurch die Charité zu Berlin merklichen Schaden litte, weswegen dan auch sub dato Cleve den 19. Febr. 1753 an die H. Commissarios loci rescribiret worden und von denselben sub dato den 27 Martii dieserhalb eine Verordnung an den Magistrat eingelauffen, Alß wird denen Gilden und Ämtern und zwarn einen jeden vor Haupts bey 5 R. Straffe anbefohlen,

tunfftigen Drosten der Ämpter Unna und Camen gnädigt anbefohlen werden möge, die Bürger ohne Special-gnädigste Commission nicht zu evociren noch dieselbe mit unzeitigen executionen und Brüchten zu beschweren.“ In dem Kurfürstlichen Bescheid d. d. Kölln a. d. Spree 1673 Aug. 11/21 wurde der Stadt nähere Untersuchung durch die Klevische Regierung verheißen. Doch scheint weder der von dieser am gleichen Tage erforderte Bericht noch eine Entscheidung in der Sache selbst erfolgt zu sein. (G. St. A.: Rep. 34. 241<sup>b</sup>.)

<sup>262</sup> Abgedruckt o. nr. 57. Vgl. auch o. nr. 134 § 7.

<sup>263</sup> Die beigehefteten oben erwähnten 4 Beilagen tragen einen vom 5. Januar 1750 datierten Beglaubigungsvermerk des Stadtsekretärs Dan. Balth. Joh. Osthoff, wonach sie „auß einem alten Unnaischen Stattsbuch, welches der ehemahlige dahiesige Statt Secretarius fehl. unter dessen mir wohl bekannter Hand geschrieben, extrahiret“ seien.

<sup>264</sup> Eine Verordnung vom 25. März 1734 ist weder bei Nylius noch bei Scotti erwähnt; vgl. aber Scotti II 1130 nr. 1176 (19. Mai 1733).